

Christian Heydecker
Kantonsrat
Dützebüelstrasse 38

8207 Schaffhausen

An den Präsidenten
des Kantonsrates
Regierungsgebäude

8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 11. November 2019

Motion 2019/9

"Mehr Flexibilität in der Lohnpolitik für die Spitäler Schaffhausen"

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision des Spitalgesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, den Spitälern Schaffhausen mehr Flexibilität im Lohnrecht einzuräumen.

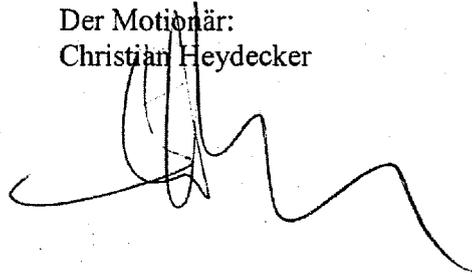
Begründung

Die Spitäler Schaffhausen sind im Rechtskleid einer selbständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert, so wie beispielsweise auch die Schaffhauser Kantonalbank. Das Spitalgesetz sieht nun - anders als das Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank - in Art. 17 Abs. 2 vor, dass für das Spitalpersonal, mit Ausnahme der vom Spitalrat angestellten Ärzteschaft, die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten. Das bedeutet einerseits, dass diese Arbeitsverhältnisse dem öffentlichen Recht unterstehen, woran die vorliegende Motion nichts ändern will. Andererseits bedeutet dies, dass z.B. der Regierungsrat die Lohnstruktur, die Zuordnung der Funktionen in die Lohnstruktur, das Verfahren der Lohnentwicklung etc. festlegt (Art. 19 Abs. 4 Personalgesetz) und der Kantonsrat wiederum die Lohnsummenentwicklung festlegt (Art. 19 Abs. 2 Personalgesetz), mit Gültigkeit auch für die Spitäler Schaffhausen.

Diese Regelung hat sich für die Spitäler Schaffhausen als nicht sachgerecht erwiesen. Diese Anbindung an das Lohnrecht des Kantons zurrut ein Korsett fest, welches die Spitäler Schaffhausen langfristig an einer gedeihlichen Entwicklung hindert und sie im Standortwettbewerb mit andern Spitälern behindert. Mit der vorliegenden Motion soll das Lohnrecht der Spitäler Schaffhausen von der Anbindung an das Personalrecht des Kantons ausgenommen werden.

Möglicherweise genügt dazu eine kurze Ergänzung des Art. 17 Abs. 2 des Spitalgesetzes: "... mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 bis 4 des Personalgesetzes." Damit würde den Spitälern Schaffhausen, als selbständiger Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eine eigenständige, autonome Lohnpolitik ermöglicht.

Der Motionär:
Christian Heydecker

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'CH Heydecker', written over the printed name.

